



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

30. Juli 2015

39. Jahrgang / Nr. 28

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

192. Bekanntmachung zur Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln, beide Landkreis Cuxhaven, über den Zusammenschluss zur neuen Samtgemeinde Land Hadeln
193. Bekanntmachung der Vereinbarung zur Bildung der Samtgemeinde Land Hadeln zwischen den Samtgemeinden Land Hadeln und Am Dobrock, beide Landkreis Cuxhaven, vom 22. Juni 2015
194. Vorbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Motor-sportanlage "Hoope Park" in Wulsbüttel-Hoope, Landkreis Cuxha-ven
-Amtliche Bekanntmachung-

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

195. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 155 "Süd-lich Am Brook"
196. Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) für die **Stadt Cuxhaven**

197. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. Juni 2015
198. Satzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Westlich der Bahnhofstraße"
199. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015
200. Haushaltssatzung der **Gemeinde Hollnseth**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 14. Juli 2015
201. Achte Satzung der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. Juni 2015 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt vom 8. April 1999

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

202. Neufassung Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka**
203. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

192.

BEKANNTMACHUNG zur Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln über den Zusammenschluss zur neuen Samtgemeinde Land Hadeln

Im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport gebe ich Folgendes bekannt:

Die Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln haben auf Grund übereinstimmender Beschlüsse sowie der Zustimmung der Räte ihrer Mitgliedsgemeinden ihren Zusammenschluss zur neuen Samtgemeinde Land Hadeln beantragt. Der Zusammenschluss bedarf einer Verordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport gem. § 101 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Zu dem Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden und zu dem diesbezüglich beabsichtigten Verordnungsentwurf des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport gebe ich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der betroffenen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln Gelegenheit, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Die für die vorgesehene Maßnahme bestehenden Unterlagen (der Verordnungsentwurf mit Begründung) können in den Verwaltungsgebäuden

- des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Informationszentrale, während der Öffnungszeiten montags bis freitags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
- der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge, Zimmer Nr. 2.01, 1. OG, während der Öffnungszeiten montags bis

donnerstags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und dienstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und

- der Samtgemeinde Land Hadeln, Markstraße 21, 21762 Otterndorf, Bürgerbüro, während der Öffnungszeiten montags und freitags 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

ab 3. bis zum 21. August 2015

eingesehen werden. Anregungen und Bedenken zu dem Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden oder zu dem Verordnungsentwurf bitte ich, bis zu diesem Zeitpunkt bei einer der genannten Samtgemeindeverwaltungen abzugeben bzw. dorthin zu senden. Stellungnahmen können auch beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, abgegeben oder diesem zugesandt werden. Auch können Stellungnahmen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 31, Postfach 2 21, 30002 Hannover, per Post oder per E-Mail an poststelle@mi.niedersachsen.de gesandt werden.

Cuxhaven, den 30. Juli 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

193.

BEKANNTMACHUNG der Vereinbarung zur Bildung der Samtgemeinde Land Hadeln zwischen den Samtgemeinden Land Hadeln und Am Dobrock vom 22. Juni 2015

Die Vereinbarung zur Bildung der Samtgemeinde Land Hadeln gemäß § 101 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), zwischen den Samtgemeinden Land Ha-

deln und Am Dobrock vom 22. Juni 2015 wird hiermit gemäß § 101 Abs. 5 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Vereinbarung zur Bildung der Samtgemeinde Land Hadeln gemäß § 101 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Auf Grundlage der Beschlüsse des Rates der Samtgemeinde Am Dobrock vom 28. Mai 2015 und des Rates der Samtgemeinde Land Hadeln vom 27. Mai 2015 vereinbaren die Samtgemeinden Am Dobrock und Land Hadeln gemäß § 101 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), die nachstehende Hauptsatzung der neuen Samtgemeinde Land Hadeln.

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Land Hadeln.
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge (ehemals Cadenberge und Geversdorf), Ihlienworth, Neuenkirchen, Flecken Neuhaus (Oste), Nordleda, Oberndorf, Odisheim, Osterbruch, Stadt Otterndorf, Steinau, Wanna und Wingst.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Otterndorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde führt ein Wappen. Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
Schild gespalten, rechts neunmal geteilt von Schwarz über Gold und belegt mit einem grünen, schräg rechts gewendeten Rautenkranz, links in Grün mit schwarzem Schildfuß den Bischof Nikolaus mit Mitra und Krummstab, die rechte Hand zum Segnen erhoben. Sein Bischofsornat besteht aus einem silber-tingierten Chorkleid; dazu ein goldgerändertes, grünes Messgewand, gold-tingierte Schuhe und eine goldene Bischofsmütze mit grüner Füllung. Die Gesichtsfarbe ist eine natürliche und die Haare sind golden. Der Krummstab ist silbern und mit einer goldenen fünfblättrigen Rose verziert.
- (2) Die Samtgemeinde führt eine Flagge. Die Flagge besteht aus zwei gleichbreiten Querstreifen, oben grün, unten schwarz, in der Mitte der Flagge wird das Wappen der Samtgemeinde angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Land Hadeln, Otterndorf“.

§ 3 Aufgaben

Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, wenn diese ihr von ihnen übertragen werden:

- a) gemeindliche Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs,
- b) die Aufgaben nach den Kinder- und Jugendhilfegesetzen, soweit es sich nicht um Investitionen handelt,
- c) Bau und Unterhaltung von Sportplätzen und Turnhallen,
- d) Bau und Unterhaltung von Anlegern und Nebenanlagen an öffentlichen Wasserläufen, mit Ausnahme des Seglerhafens in der Stadt Otterndorf sowie des Alten Hafens im Flecken Neuhaus (Oste),
- e) das Produkt „Moor-Informationszentrum“,
- f) überregionales Tourismusmarketing mit Ausnahme für den Bereich der Stadt Otterndorf.

§ 4 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert den Betrag von einem Promille des Aufwandsvolumens des Ergebnishaushaltes übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin /

dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von einem Promille des Aufwandsvolumens des Ergebnishaushaltes nicht übersteigt.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin / Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters mit beratender Stimme an.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich im Sinne des § 34 NKomVG einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Land Hadeln gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Land Hadeln zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung der Antragstellerin / dem Antragsteller mit Begründung zurückzugeben.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates in Fällen der Absätze 3 bis 6.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.
- (2) Die Bekanntmachung von umfangreichen Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellung von Plänen kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Anlagen eingesehen werden können.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbe-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung des Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Einwohnerversammlungen

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10 Zahl der Mitglieder des Samtgemeinderates

Die Zahl der Mitglieder des Samtgemeinderates wird entsprechend § 46 Abs. 5 S. 1 NKomVG um 4 Mitglieder erhöht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Cadenberge, 22. Juni 2015

Otterndorf, 22. Juni 2015

Samtgemeinde Am Dobrock Die Samtgemeindebürgermeisterin/ Der Samtgemeindebürgermeister In Vertretung Peter Uhl	Samtgemeinde Land Hadeln Der Samtgemeindebürgermeister Harald Zahrte
---	---

Cuxhaven, den 30. Juli 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 28 v. 30.7.2015 S. 195 -

194.

VORBESCHIED nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Motorsportanlage „Hoope Park“ in Wulsbüttel-Hoope, Landkreis Cuxhaven – Amtliche Bekanntmachung –

Aufgrund eines Redaktionsversehens erfolgte die für den 25. Juni 2015 bestimmte amtliche Bekanntmachung nur im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven. Eine amtliche Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen ist seinerzeit unterblieben. Diese Bekanntmachungen werden hiermit nachgeholt.

Der Firma Hoope Park, Inhaberin Frau Anke Schlicht, Wulsbütteler Straße 2, 2728 Hagen im Bremischen, OT Wulsbüttel wurde am 24. Juni 2015 der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Wesentliche Änderung der Motorsportanlage „Hoope Park“, Anlage zur Übung und Ausübung des Motorsports erteilt. Die Anlage liegt auf den Flurstücken 8/5, 7/4, 6/5 und 22/2 der Flur 1 der Gemarkung Hoope; postalische Anschrift: Wulsbütteler Straße 2, in 27628 Wulsbüttel-Hoope.

Die Genehmigung erfolgte unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, einzulegen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom 31. Juli 2015 bis zum 13. August 2015 zur Einsicht ausgelegt. Der Bescheid (inklusive der

Begründung) kann im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Ebenso ist eine Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen i. Br., Raum F 12 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstags zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung möglich).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (14. August 2015 – 14. September 2015 um 24.00 Uhr) können der Bescheid und seine Begründung von denen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Cuxhaven, Az.: 63 ImA 3/2011, 27470 Cuxhaven, schriftlich angefordert werden.

Cuxhaven, den 30. Juli 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

195.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 155 “Südlich Am Brook”

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 12. März 2015 diesen Bebauungsplan Nr. 155 „Südlich Am Brook“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

Cuxhaven, den 31. März 2015

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister
(L.S.)

Planbereichsbeschreibung:

Der Planbereich liegt in Verlängerung der bestehenden Straße Am Brook. Er wird begrenzt:

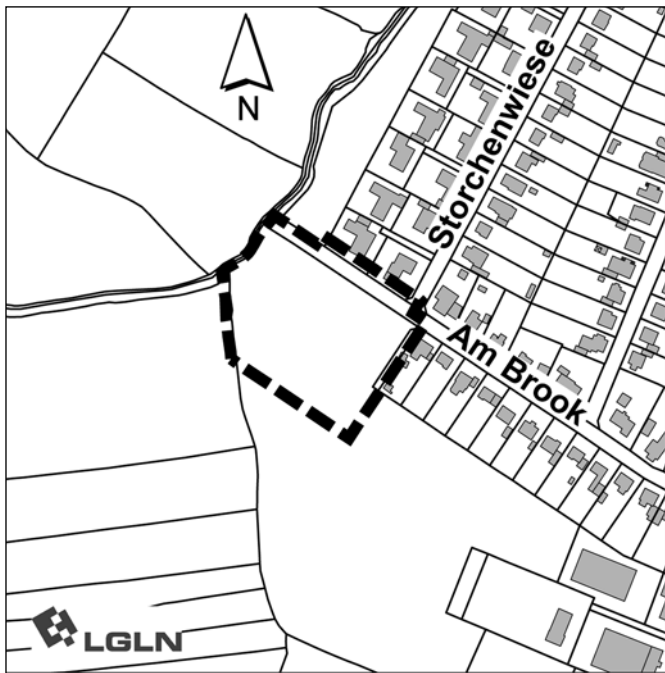
Im Norden durch die westliche Bebauung an der Straße Storchewiese, im Osten durch die südliche Bebauung an der Straße Am Brook, im Süden durch eine gedachte Linie 70 m südlich des vorhandenen Fußweges zum Pastor-Dräger-Weg und im Westen der dort vorhandene Vorfluter, der in die Döser Wettern mündet sowie der Fußweg Pastor-Dräger-Weg.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet (S. 198).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnach-



teilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 15. Juli 2015

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

196.

VEREINBARUNG **über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst** **gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes** **(NRettdG)**

zwischen

der Stadt Cuxhaven

Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Getsch
(Träger)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Regionalvertretung Nord-Ost,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Hannover
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Siebstr. 4, 30171 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV,
Landesverband Nordwest, Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover
(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Für den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wird zwischen den Vertragsparteien ein Gesamtbudget in Höhe von 2.359.790,00 € vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 1.937.977,48 € vereinbart. Die Abweichung zu dem in Satz 1 genannten Gesamtbudget resultiert aus einer Überdeckung in Höhe von 421.812,52 €, die sich kumuliert aus den Über- und Unterdeckungen der Zeiträume 1999-2009 und daraus folgend bis 31. Dezember 2013 ergibt.

(2) Die Vertragsparteien können eine Anpassung des in Abs. 1 vereinbarten Gesamtbudgets bei Veränderungen auf entsprechendem Nachweis verlangen und nachverhandeln. Veränderungen sind insbesondere

- Änderungen des Landes- und Bundesrechts oder Urteile der obergerichtlichen Rechtsprechung, die sich auf den Standard des Rettungsdienstes auswirken (z.B. Änderung bzw. Novellierung des NRettdG, Umsetzung des Notfallsanitätärgesetzes),
- Änderungen des Bedarfsplanes.

(3) Für die Jahre 2010 – 2013 werden jeweils folgende Gesamtkosten abschließend vereinbart:

- 2010: 2.034.949,30 €
- 2011: 2.188.991,38 €
- 2012: 2.322.484,46 €
- 2013: 2.313.273,83 €

(4) Für das Jahr 2014 werden die Gesamtkosten mit 2.301.561,00 € abschließend vereinbart.

(5) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(6) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal):	4.900
mit 13.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale	
Qual. Krankentransporteinsätze:	4.540
mit 60.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale	
Notarztsätze:	1.560

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01. Juni 2015 bis zum 31. Mai 2016 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten. Sofern in diesem Zeitraum zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern neue wirtschaftliche Gesamtkosten (Budget für das Jahr 2016 und/ oder Nachverhandlung des Budgets 2015) vereinbart werden können, ist eine Anpassung der Entgelte bereits vor dem 01. Juni 2016 möglich.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz

• Die Einsatzpauschale beträgt (inkl. 30 Kilometer)	179,00 €
Fahrt zum Krankenhaus	Positionsnummer: 3 1 01 01
Verlegungsfahrt	Positionsnummer: 3 1 01 03
Sonstiges	Positionsnummer: 3 1 01 00
Für jeden weiteren Kilometer	3,00 €
	Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

• Die Einsatzpauschale beträgt (inkl. 30 Kilometer)	62,00 €
Fahrt zum Krankenhaus	Positionsnummer: 41 01 01
Krankenhausentlassung	Positionsnummer: 49 01 01
Verlegungsfahrt	Positionsnummer: 41 01 03
Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses	Posnr.: 41 01 20
Dialysefahrt	Positionsnummer: 41 01 52
Sonstiges	Positionsnummer: 41 01 00
Für jeden weiteren Kilometer	1,50 €
	Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarztsatz

• Für den Einsatz des Notarztsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von 427,00 € berechnet.	
Fahrt zum Krankenhaus	Positionsnummer: 20 12 01
Verlegungsfahrt	Positionsnummer: 20 12 03
Behandlung vor Ort (kein Transport)	Positionsnummer: 20 12 40

(6) Nur für den Fall, dass zum 01. Juni 2016 noch keine neuen Entgelte auf Basis eines Budgets für das Jahr 2016 und/ oder Nachverhandlung für das Jahr 2015 vereinbart werden konnten, werden bei gleich bleibenden Positionsnummern unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 2 ab dem 01. Juni 2016 die nachstehenden Entgelte erhoben, welche auf Grundlage des für 2015 vereinbarten Gesamtbudgets ohne die Rückführung der zum 31. Dezember 2013 kumulierten Überdeckung in Höhe von 421.812,52 € kalkuliert worden sind.

Notfalleinsatz (inkl. 30 km)	: 248,20 €
Jeder weitere Kilometer	: 3,00 €
Qualifizierter Krankentransport (inkl. 30 km)	: 63,70 €
Jeder weitere Kilometer	: 1,50 €
Notarztsatz	: 465,00 €

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Cuxhaven (Institutionskennzeichen: 600 325 854). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers - mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01. Juni 2015 bis zum 31. Mai 2016 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Cuxhaven, den 29. Mai 2015	Stadt Cuxhaven Dr. Getsch Träger
Walsrode, den 04. Juni 2015	AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN) - zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hannover, den 15. Juni 2015	Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Der Leiter der vdek- Landesvertretung Niedersachsen
Hannover, den 03. Juli 2015	DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger
Hannover, den 09. Juli 2015	Knappschaft – Regionaldirektion Hannover
Hannover, den 13. Juni 2015	IKK classic
Hannover, den 30. Juni 2015	BKK Landesverband Mitte

197.

SATZUNG über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 29. Juni 2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 29. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Geestland legt für die in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen des Primarbereichs folgende Schulbezirke fest:

Schulbezirk 1 – Grundschule am Hinsweg

(Namentliche Zuordnung der Straßen in der Ortschaft Langen sowie das gesamte Gebiet der Ortschaft Imsum)

Ahornweg	Alter Postweg West	Am Dolmen
Am Langen Berg	Am Lerchenweg	Am Mooracker
Am Ritzeberg	Am Tannenkamp	Am Ziegelofen
An der Aue	Asternweg	Auf dem Jarten
Auf dem Narben	Auf dem Priel	Auf den Wurten
Auf der Ahrend	Auf der Geest	Auf der Geestkante
Bahnweg	Bergviertel	Beuthener Straße
Birkenweg	Bremerhavener Straße	Breslauer Straße
Brückenweg	Brügghamm	Bütteler Weg
Dachsweg	Dahlienweg	De Ruge Barg
Debstedter Straße (ungerade Hausnummern)	Dornenweg	Drosselweg
Entenweg	Ericaweg	Erlenweg
Fasanenweg	Finkenweg	Fritz-Reuter-Weg
Fuchsweg	Gartenviertel	Gärtnerstraße
Ginsterweg	Glatzer Straße	Glieshamm
Grasacker	Grenzweg	Hackerweg
Hermann-Löns-Weg	Heuweg (westl. Sieverner Str.)	Hinschweg
Hinter der Ahrend	Hirschberger Straße	Hörenweg
Hof Müggenburg	Hufeisenweg	Ittisweg
Im Buchenweg	Im Sickviertel	Im Steinviertel
Imsumer Straße	In den Pischen	Kapellenweg
Karlstraße	Kiebitzweg	Kohlhofsweg
Kurzer Weg	Langener Grenzweg (ungerade Hausnummern)	Lavener Weg
Leher Landstraße	Lehmacker	Lehmkuhlsweg
Lilienweg	Lindengasse	Lummenweg
Malvenweg	Mannteilsweg	Marderweg
Mittelfeldweg	Moonwisch	Moorweg
Möwenweg	Müggenburgweg	Narbensweg
Narzissenweg	Ohldorpsweg	Pappelweg
Patthamm	Pferdekamp	Polderweg
Rebhuhnweg	Reiherweg	Ruschkampsweg
Schmidtkuhlsweg	Schnepfenweg	Schwalbenweg
Sieverner Str. (gerade Hausnum. bis 178)	Stieglitzweg	Stralsunder Straße
Südartenweg	Südstellenweg	Sulzbacher Straße 14 (Brhv.)
Taubenweg	Tulpenweg	Veilchenweg
Wacholderweg	Wachtelweg	Weißdornweg
Wieselweg	Wittleiweg	Ziegeleistraße
Zum Amselweg	Zum Eichenweg	Zum Glockenturm
Zum Rosengarten	Zwischen den Seen (ungerade Hausnummern)	

Schulbezirk 2 – Grundschule am Wilden Moor

(Namentliche Zuordnung der Straßen in der Ortschaft Langen sowie das gesamte Gebiet der Ortschaft Debstedt)

Alter Postweg Ost	Am Holzacker	Am Kamp
Am Kojenholt	Auf dem Berge	Auf dem Heidacker
Auf den Deelen	Baumackerweg	Brandenburger Straße
Debstedter Grenzweg (gerade Hausnummern)	Debstedter Straße (gerade Hausnummern)	Dresdener Straße
Driftweg	Erfurter Straße	Eschacker
Fehrbelliner Straße	Georg-Hillmann-Ring	Heideweg
Hermann-Harms-Weg	Heuweg (östlich Sieverner Straße)	Hinter dem Heidacker
Holzackerweg	Im Malerwinkel	In den Rüschen
In der Ohe	Karkpatt	Küstriner Straße
Landsberger Straße	Lange Lint	Lankenweg
Leipziger Straße	Lühr-Immen-Weg	Neuruppiner Straße
Nordeschweg	Osterwisch	Sieverner Str. (unger. Hausnr. bis 179)
Stettiner Straße	Stufacker	Winkelfeld
Zum Wilden Moor		

Schulbezirk 3 – Grundschule Neuenwalde

Gebiet der Ortschaften Neuenwalde, Krempel, Hymendorf, Holbel und Sievern.

Schulbezirk 4 – Grundschule Bederkesa

Gebiet der Ortschaft Bad Bederkesa (mit den Ortsteilen, Ankelohe, Bad Bederkesa und Fickmühlen), Gebiet der Ortschaft Flögel und Gebiet der Ortschaft Lintig (mit den Ortsteilen Großenhain, Lintig und Meckelstedt).

Schulbezirk 5 – Grundschule Drangstedt/Elmlohe

Gebiet der Ortschaft Drangstedt, Gebiet der Ortschaft Elmlohe (mit den Ortsteilen Elmlohe und Marschkamp), Gebiet der Ortschaft Kührstedt (mit den Ortsteilen Alfstedt und Kührstedt) und Gebiet der Ortschaft Ringstedt (mit den Ortsteilen Hainmühlen, Ringstedt und Wüstewohle).

§ 2

Neufestlegung der Schulbezirke 4 und 5

Die Schulbezirke 4 und 5 können zur Stärkung bzw. Entlastung einzelner Schulstandorte frühestens zum 1. August 2018 neu festgelegt werden, es sei denn, es gibt aufgrund von Schülerwanderungsbewegungen vorab einen Handlungsbedarf.

§ 3

Übergangsregelungen

(1) Der bisherige Schulstandort Grundschule Kührstedt/Ringstedt (Ortschaft Kührstedt mit den Ortsteilen Alfstedt und Kührstedt und Ortschaft Ringstedt mit den Ortsteilen Hainmühlen, Ringstedt und Wüstewohle) wird am Schulstandort in Kührstedt als Außenstelle der Grundschule Drangstedt/Elmlohe zunächst bis zum 31. Juli 2018 aufrechterhalten.

(2) Die Schülerinnen und Schüler, die mit Schuljahresende 2014/15 bereits die Grundschule Kührstedt/Ringstedt besuchen, werden am Schulstandort in Kührstedt zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 weiter beschult.

(3) Für die Kinder der Einschulungsjahrgänge 2015/2016 bis 2017/2018 aus den Ortschaften Lintig, Kührstedt und Ringstedt besteht Wahlfreiheit für die Einschulung in der Grundschule Bederkesa oder in der Grundschule Drangstedt/Elmlohe.

§ 4

Ortschaft Köhlen

Die Schülerinnen und Schüler der Ortschaft Köhlen besuchen die Grundschule Geestenseth in der Gemeinde Schiffdorf.

§ 5

Zuordnung neuer Straßen

Neu entstehende Straßen werden bis zum Erlass einer Änderungssatzung den Schulbezirken zugeordnet, in die sie sich aufgrund der Festlegung nach § 1 einfügen. Ist eine solche Bestimmung nicht möglich, so wird die Straße der nächstgelegenen Grundschule (ausgehend vom Mittelpunkt der Straßenlage) zugeordnet.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 18. Februar 2015 außer Kraft.

Geestland, den 29. Juni 2015

(L.S.)

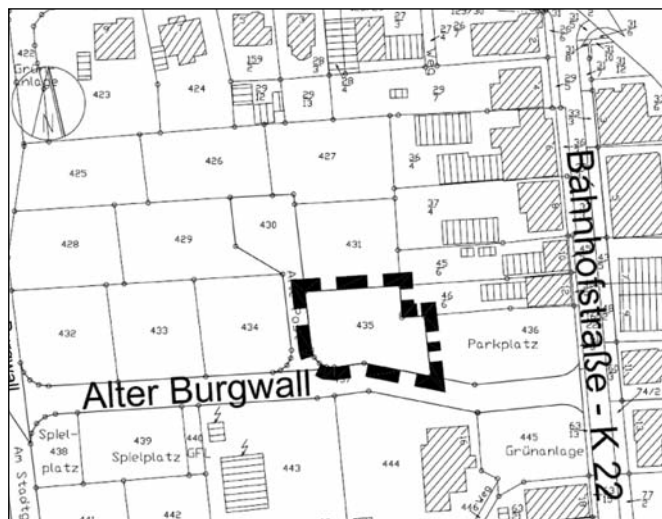
Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger

198.

SATZUNG

der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Westlich der Bahnhofstraße"

Der Rat der Gemeinde Cadenberge hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Westlich der Bahnhofstraße" als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Die Bebauungsplanänderung wurde auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Diese Bebauungsplanänderung kann mit ihrer Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, Zimmer 2.14, 21781 Cadenberge während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Westlich der Bahnhofstraße" in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Cadenberge unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Cadenberge, den 22. Juli 2015

Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Eitel Bergmann

199.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) hat der Rat der Gemeinde Cadenberge in der Sitzung am 14. Juli 2015 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.809.300	2.200	0	2.811.500
ordentl. Aufwendungen	2.809.300	2.200	0	2.811.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentl. Aufwendungen	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.720.900	0	0	2.720.900
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.525.900	5.000	0	2.530.900
Einzahlungen für Investitionen	130.000	0	0	130.000
Auszahlungen für Investitionen	1.175.000	557.000	0	1.732.000
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	32.900	0	0	32.900
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.850.900	0	0	2.850.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.733.800	562.000	0	4.295.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 420.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden unverändert für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 NKomVG sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 Euro überschreiten.

Cadenberge, den 14. Juli 2015

Gemeinde Cadenberge

Wolfgang Heß Eitel Bergmann
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in der Zeit vom 3. bis 11. August 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Cadenberge, Am Markt 1, 21781 Cadenberge, öffentlich aus.

Cadenberge, den 30. Juli 2015

Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Bergmann

200.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 14. Juli 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt festgesetzt:
im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 798.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 798.100,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 767.700,00 € |
| 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 734.500,00 € |
| 2.3 Einzahlungen für Investitionen auf | 32.000,00 € |
| 2.3 Auszahlungen für Investitionen auf | 341.300,00 € |
| 2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 309.300,00 € |
| 2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 30.400,00 € |

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.109.000,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.106.200,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 309.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 943.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer besonderen Hebesatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 450 %
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 450 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 370 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Hollnseth, den 14. Juli 2015

Gemeinde Hollnseth
Cord-Johann Otten
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. Juli 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 8 2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 3. bis 11. August 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Hollnseth, den 30. Juli 2015

Gemeinde Hollnseth
Der Bürgermeister
Otten

201.

ACHTE SATZUNG **der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven,** **vom 29. Juni 2015** **zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung** **des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt** **vom 08. April 1999**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 29. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt vom 08. April 1999, in der Fassung der Sieben Änderungssatzung vom 01. März 2012, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr beträgt	
o bei 5-tägiger Betreuung	115,00 €
o bei 3-tägiger Betreuung	81,00 €

Bei Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes ist je Viertelstunde ein Mehrbetrag von 5,00 € monatlich zu zahlen.

Die zusätzliche Gebühr für den Früh- bzw. Spätdienst wird zusammen mit der Kindergartengebühr abgebucht.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte wird folgende Beitragsermäßigung gewährt:

o bei 5-tägiger Betreuung	2. Kind	45,00 €
	3. und jedes weitere Kind	67,00 €
o bei 3-tägiger Betreuung	2. Kind	31,00 €
	3. und jedes weitere Kind	47,00 €

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Stinstedt, den 29. Juni 2015

Gemeinde Stinstedt
Herbert Pape
(L.S.) Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

202.

NEUFASSUNG **der Friedhofsordnung für den Friedhof** **der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka am 09. Juli 2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld
- § 14 Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld
- § 15 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 16 Bestattungsverzeichnis

V Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 17 Gestaltungsgrundsatz
- § 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 19 Allgemeines
- § 20 Grabpflege, Grabschmuck
- § 21 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 22 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 23 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 24 Entfernung
- § 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Kirche und Trauerfeiern

- § 26 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit

das Flurstück 26/1 Flur 12 Gemarkung Spieka in Größe von insgesamt 0,4359 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka/ Gemeinde Wurster Nordseeküste Ortsteil Spieka hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Steilen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesund-

heitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särgе dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särgе ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräben sind nur Metallsärgе oder Holzsärgе mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten (§ 12),
- b) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld (§ 13),
- c) Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld (§ 14).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) für Särgе von Kindern: | Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m, |
| von Erwachsenen: | Länge: 2,40 m Breite: 1,25 m, |
| b) für Urnen auf den pflegeleichten Grabstätten im Urnenfeld: | Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m, |
| für Urnen auf den Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld: | Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13

Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld

(1) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld werden zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte im Urnenfeld darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Die pflegefreien Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld sind vollständig mit Rasen eingesät und werden durch den Friedhofsträger gepflegt. Für jede beigesetzte Person bringt die Friedhofsverwaltung ein Namensschild an der Stele des Urnenfeldes an.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld

(1) Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Die Belegung einer Grabstelle mit einer zusätzlichen Asche ist nicht möglich.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten im Urnenfeld auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 16

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 17

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher

in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem undverkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 20

Grabpflege, Grab schmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 21

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nut-

zungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 22 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der La-

ge sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 23 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 24 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Kirche und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 27 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 05. März 1998 außer Kraft.

Spieka, den 09. Juli 2015

Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka Der Kirchenvorstand

R. Becker		E. Icken
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 13. Juli 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde Der Kirchenkreisvorstand

Heike Burkert, Sup.		Klaus Kochsiek
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 28 v. 30.7.2015 S. 203 -

203.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka für den Friedhof in Spieka am 09. Juli 2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschilder

(1) Gebührenschilder der Benutzungsgeld ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschilder der Verwaltungsgeld ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschilder sind Gesamtschilder.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgeldern entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgeldern entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgeldern entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschilder oder die Gebührenschilderin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschilder oder die Vollstreckungsschilderin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre (Hierin sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamten 30 Jahre Laufzeit enthalten)
- je Grabstelle: 520,00 €
2. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte im Urnenfeld:
 - a) Für 20 Jahre (Hierin sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Kosten der Pflege für die gesamten 20 Jahre Laufzeit enthalten) - je Grabstelle - : 1.260,00 €
 - b) Für das durch die Friedhofsverwaltung anzubringende Namensschild:
nach tatsächlichen Kosten abzurechnen
3. Urnenwahlgrabstätte im Urnenfeld:
Für 20 Jahre (Hierin sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamten 20 Jahre Laufzeit enthalten)
- je Grabstelle - : 1.000,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a) 270,00 €
 - b) eine Gebühr gemäß Nummer 6.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 12 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird,
 - a) für Erdgräber 1/30
 - b) für Urnengräber 1/20der Gebühren nach Nummern 1 bzw. 2 und 3, zu entrichten.
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: je nach tatsächlichem Aufwand
2. für eine Urnenbestattung: je nach tatsächlichem Aufwand

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlage

1. Für ein Jahr - je Grabstelle -: 10,00 €
2. Für Grabstellen, deren Nutzungsrecht vor dem 01. Januar 2010 verlängert oder neu vergeben worden ist, werden die Friedhofsunterhaltungsgebühren im Voraus für ein Jahr erhoben und sind jeweils zum 01. Januar des entsprechenden Jahres fällig.
3. Für Grabsteilen, deren Nutzungsrecht nach dem 01. Januar 2010 verlängert oder neu vergeben worden ist, sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Laufzeit im Voraus in der Graberwerbsgebühr bzw. der Verlängerungsgebühr enthalten. Hierin ist auch ein Preisaufschlag als Ausgleich für zukünftige Gebührenerhöhungen in Höhe von 20 % enthalten.
4. Für Grabstellen, für die die Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich gezahlt wird, kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr entsprechend des Abschnitt III Nummer 3 für die Restlaufzeit abgelöst werden.

IV. Gebühr für das Abräumen einer Grabstelle

1. Für das Abräumen einer Erdgrabstelle 250,00 €
2. Für das Abräumen einer Urnengrabstelle 90,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 22. Oktober 2009 außer Kraft.

Spieka, den 09. Juli 2015

Ev.-luth. Kirchengemeinde Spieka Der Kirchenvorstand

R. Becker		E. Icken
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 13. Juli 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde Der Kirchenkreisvorstand

Heike Burkert, Sup.		Klaus Kochsiek
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher

